

A m t s - B l a t t

der Königlischen Regierung zu Breslau.

Stück 8.

Breslau, den 19. Februar

1845.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 5te Stück der diesjährigen Gesetz = Sammlung enthält unter:

- Nr. 2541. Allgemeine Gewerbeordnung. Vom 17. Januar 1845; und
 Nr. 2542. Entschädigungsgesetz zur allgemeinen Gewerbeordnung. Vom 17. Januar 1845.

B e k a n n t m a c h u n g.

Da die ungewöhnliche Mäße des vergangenen Jahres und die zahlreichen Ueberschwemmungen auf das Viehfutter einen sehr nachtheiligen Einfluß geübt haben, und der Viehstand außerdem durch Ausbruch der Rinderpest in den benachbarten Ländern bedroht gewesen, so ist bis zur — Beendigung der nächsten Erndte — eine Herabsetzung des gegenwärtigen Preises für das Viehsalz von dem Königlischen Finanz-Ministerium angeordnet worden. Dieser herabgesetzte Preis ist nach den durchschnittlichen Selbstkosten in der Monarchie bemessen worden, und wird demgemäß die Tonne zu 400 Pfund statt des bisherigen Satzes von 5 Rthlr. um den Preis von vier Thalern bei den gesammten Salzdebitstellen der Provinz verkauft werden.

Breslau, den 10. Februar 1845.

Der Königlische Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
 von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlischen Regierung.

Nr. 7. Die von den Hebammen bei Uebersiedlung nach einem andern Wohnorte Behufs der Praxis zu erfüllenden Verbindlichkeiten betreffend.

Um manchen Unannehmlichkeiten vorzubeugen, welche dadurch entstehen, daß an einem Orte ansässige Hebammen diesen Wohnort verlassen und sich an einen andern begeben, bevor sie ihrer Verpflichtung für den bisher bewohnten ein Genüge geleistet haben, ordnen wir an, daß jede Hebamme, welche sich zu einer Uebersiedelung an einen andern Ort entschließt, be-

vor sie dieses Vorhaben ausführt, sowohl von der Obrigkeit ihres bisherigen Wohnortes, als von der des neu gewählten, wenn sie die Absicht hat, daselbst Hebammen-Praxis zu treiben, sich Erlaubniß verschaffen müsse.

Wird diese Maasregel versäumt, so darf sie von ihrer bisherigen Berechtigung zur Hebammen-Praxis nur Gebrauch machen, wenn wir dazu unsere Genehmigung ertheilen.

Breslau, den 2. Februar 1845.

I.

Die Milderung der zur Verhütung des Einschleppens der Rinderpest aus Böhmen, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien angeordneten Maasregeln betreffend.

Die fortschreitende Abnahme der Rinderpest in Böhmen, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien hat uns veranlaßt, die strengeren Maasregeln, welche die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 27. März 1836 zur Verhütung der Rinderpest § 3 vorschreibt, zu mildern, und die ebendasselbst § 2 befohlenen dafür eintreten zu lassen. Da indessen nach den uns zugegangenen neuesten amtlichen Nachrichten aus Prag und aus Olmütz beide Gouvernements noch nicht ganz frei von der Viehseuche sind, mithin noch immer große Vorsicht nöthig ist, so haben wir beschlossen, daß alle nach § 2 des erwähnten Gesetzes erlaubten Gegenstände in den Kreis Habelschwerdt aus Böhmen nur über Langenbrück, Marienthal und Bobischau, aus Mähren nur über Wilhelmsthal und aus Oesterreichisch-Schlesien nur über Landeck eingebracht werden dürfen.

Wir machen dies zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt.

Breslau, den 11. Februar 1845.

I.

Der Herr Professor Dr. Göppert und einer seiner Schüler, Herr Dr. Groß, haben durch eine Reihe von Versuchen an verschiedenen Thieren, der letztgenannte und mit ihm einer seiner Freunde, auch an sich selbst, unbezweifelt die Giftigkeit des sogenannten Mutterkornes dargethan. Sie haben auch aus dem vom Mutterkorne gewonnenen Mehle Brodt backen lassen und auch durch den Genuß dieses Brodtes mehrere Thiere sterben sehen. Diese Versuche sind ausführlich beschrieben in Gross diss. de secali Cornuto. Vratisl. 1844. 8.

Wir warnen daher vor der unvorsichtigen Anwendung dieses giftigen Körpers zu ökonomischem Gebrauche.

Breslau, den 4. Februar 1845.

I.

Im Kreise Strehlen hat der Erbscholz Plätsche zu Campen den schwarzbraunen Hengst mit ganzer Blässe, zwei weißen Hinterfüßen, die rechte Vorderfessel und der Ballen weiß, 9 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Landgestüts-Race vom Telasko, als Privatbeschäler für 1845 aufgestellt.

Breslau, den 5. Februar 1845.

I.